

CHILE

Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für den Handel mit Zwiebeln von *Allium cepa* für den Verzehr mit den Ländern der Europäischen Gemeinschaft. Beschluss Nr. 1767 vom 17. April 2006

(Establece requisitos fitosanitarios para la internacion de bulbos de cebolla (*Allium cepa*) para consumo, procedentes de países de la Comunidad Europea. Resolucion de 17 de abril de 2006)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
ABTEILUNG SCHUTZ DER
LANDWIRTSCHAFT
UNTERABTEILLUNG SICHERUNG DER
LANDWIRTSCHAFT**

**FESTLEGUNG PFLANZENGESUNDHEITLICHER
ANFORDERUNGEN FÜR DEN HANDEL MIT
ZWIEBELN VON *ALLIUM CEPA* FÜR DEN
VERZEHR MIT DEN LÄNDERN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT.**

SANTIAGO, 17. April 2006

HEUTE WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Nr. 1767. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

...

WURDE BESCHLOSSEN:

1. Zwiebeln von *Allium cepa* für den Verzehr mit Ursprung in Ländern der Europäischen Gemeinschaft müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes ausgestellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Sendung einer Quarantänebehandlung zur Bekämpfung von *Acrolepiopsis asectella* (Lep. Plutellidae), *Dyspessa ulula* (Lep. Cossidae) und *Brachycerus* spp. (Col. Curculionidae) unterzogen worden ist.

2. Als Quarantänebehandlung zur Bekämpfung der oben genannten Schadorganismen gelten die nachfolgend beschriebenen Verfahren:

Produkt: Methylbromid bei hydrostatischem Luftdruck

Dosis (gr/m ³)	Expositionsdauer (Stunden)	Temperatur (°C)
32	2	> 32,2
40	2	26,5-32,1
48	2	21,0-26,4
48	2,5	15,5-20,9
48	3	10,0-15,4
48	3,5	4,5-9,9

Im entsprechenden Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses ist die Quarantänebehandlung anzugeben, d. h. Produkt, Dosis, Temperatur und Expositionsdauer.

3. Außerdem muss jede Partie, die zur Einfuhr bestimmt ist, folgende Anforderungen erfüllen:

- 3.1 Die Sendung ist frei von Erde.
- 3.2 Die Verpackungen sind neu und werden erstmals verwendet. Außerdem sind sie mit einem Etikett mit folgenden Angaben versehen: Ursprungsland, Name der Pflanzenart, Name oder Code des Erzeugers und Verpackungsdatum.
- 3.3 Das Verpackungsmaterial muss für eine Begasung als Quarantänebehandlung geeignet sein.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

FRANCISCO BAHAMONDE MEDINA
NATIONALDIREKTOR